MedikBed

Medikamentenversorgung: Bedarfsmedikamente

Kommentar

Bedarfsmedikamente sind Arzneimittel, die nicht regelmäßig zu bestimmten Zeiten genommen werden sollen/müssen, sondern nur dann, wenn ein bestimmtes, bekanntes Symptom wieder einmal auftritt oder sich verstärkt. Damit bei sporadisch verlaufenden Beschwerden nicht jedes mal der Arzt gerufen werden muss und um den Bewohner nicht unnötig leiden zu lassen, wird für einen bestimmten Bedarfsfall ein bestimmtes Medikament ärztlich angeordnet. Typische Bedarfssituationen sind Schmerzzustände, Schlafstörungen oder Unruhezustände, Verdauungsstörungen, Atemnot bei Asthma u.a.m.. Dabei bleibt dem Pflegedienst die Entscheidung überlassen, wann ein Bedarfsfall gegeben ist und somit das angeordnete Medikament gegeben werden darf.

ZIEL: Der Bewohner soll in "Bedarfssituationen" angemessene Hilfe erhalten.

Psychopharmaka dürfen nur in streng definierten Ausnahmefällen als Bedarfsmedizin verordnet oder vergeben werden!

1. Angeordnete Bedarfsmedikation

- 1.1 Verschreibungspflichtige Bedarfsmedikamente werden grundsätzlich über ein Arztrezept für den betreffenden Bewohner besorgt. Nicht verschreibungspflichtige Mittel werden mit Einverständnis des Bewohners in der Apotheke gekauft (bezahlt Bew. selbst).
- 1.2 Der Arzt trägt auf dem Medikamentenblatt (Dokusystem), Rubrik Bedarfsmedizin, den Namen des Medikamentes und die maximale Einzel-/ Tagesdosierung ein sowie die Bedarfssituation.
- 1.3 Die Entscheidung sowie die Vergabe eines Bedarfsmedikamentes ist ausschließlich der Pflegefachkraft vorbehalten.
 - Sie muss den Bewohner vorher nach seinen genauen Beschwerden befragen und/oder sein Verhalten beobachten:
 - z.B. "Sind das die gleichen Schmerzen wie gestern? Wo sitzt der Schmerz genau? Wie fühlt er sich an? Hat Ihnen die Tablette gestern geholfen?" usw., s. *Schmerz, Schlaf* oder je nach Situation.
 - Sie sollte, bevor sie zum Medikamentenschrank geht, möglichst gemeinsam mit dem Bewohner oder evtl. Kollegen beraten, ob es eine alternative Lösung gibt (z.B. beruhigende Zuwendung, eine Tasse "Heiltee" mit der entsprechenden Überzeugung servieren, ein warmer Bauchwickel).
- 1.4 Die Beschwerden/Beobachtungen, die Maßnahme, die die Pflegefachkraft trifft (Medikament wie auch alternatives Angebot) und auch das Ergebnis werden mit Uhrzeit im Pflegebericht dokumentiert.
- 1.5 Sofern ein Durchführungskontrollblatt geführt wird, trägt die Pflegefachkraft die Vergabe des Bedarfsmedikaments mit Uhrzeit auf diesem Blatt zusätzlich ein.

1.6 Bei der Arztvisite berichtet die Pflegefachkraft dem Arzt ihre Beobachtungen, wie: die Situationen, in denen das Medikament vorzugsweise benötigt wurde, die Wirkung sowie ggf. alternative Maßnahmen und deren Wirkung. Anschließend soll gemeinsam mit dem Bewohner das weitere Vorgehen überlegt werden.

2. Bedarfsmedikamente aus der "HAUSAPOTHEKE"

Alltäglich kommen zahlreiche Bedarfssituationen vor, für die es keine ärztliche Bedarfsverordnung gibt. Deshalb verfügt jeder Wohnbereich über eine kleine Hausapotheke mit ausschließlich nicht verschreibungspflichtigen Naturheilmitteln, die im Einzelfall unter Beachtung der Punkte 3, 4 und 6 (s. *Medik* 2 +3) eingesetzt werden können. Eine Medikamentenliste wird in Absprache mit dem 'Vertrauensarzt'/Heimarzt und dem zuständigen Apotheker zusammengestellt. Die Hausapotheke wird von der Apotheke regelmäßig überprüft. Alle Pflegefachkräfte kennen die Wirkungsweise und richtige Anwendung dieser Mittel und setzen diese nur dann ein, wenn die Situation an sich einen Arztbesuch nicht dringend erforderlich macht (z.B. vorübergehende Kopfschmerzen oder Schlafstörungen, kleinere Hautwunden, Prellungen, Schnupfen, Husten, Zahn-, Halsschmerzen).